



2026

Bericht

Offenlegungspflichten nach § 134c AktG

W&W Asset Management GmbH

März 2026

Offenlegungspflichten gemäß § 134c Abs. 4 AktG

Die W&W Asset Management GmbH (W&W AM) übernimmt für Ihre Kunden die Anlageberatung, Anlagevermittlung und die Finanzportfolioverwaltung. Der Rahmen für die Anlagetätigkeiten bei der Finanzportfolioverwaltung ist die Strategische Asset Allocation (SAA) des Kunden, die die konzernseitig festgelegten Nachhaltigkeitskriterien einschließt und damit das Anlageuniversum für die W&W AM festlegt. Die aus der Anlage resultierenden wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken ergeben sich insbesondere aus der verabschiedeten Asset Allocation. Hierzu wird dem Kunden auf regelmäßiger Basis ein Standardreporting, das die wesentlichen Risiken darstellt, zur Verfügung gestellt. Das Reporting umfasst auch Portfolioumsätze. Die anfallenden Portfolioumsatzkosten werden einem regelmäßigen Review unterzogen.

Auf operativer Ebene finden regelmäßig diverse themenbezogene Arbeitskreise statt, an denen Vertreter der W&W AM und der Kunden teilnehmen. Diese Arbeitskreise gewährleisten, dass eine planmäßige Umsetzung der SAA erfolgt, veränderte Annahmen und Marktparameter (Finanzmarktumfeld) in der taktischen Asset Allocation berücksichtigt werden und die mittel- bis langfristige Entwicklung bei der Anlageentscheidung Berücksichtigung findet.

In der SAA der Kunden sind Aktieninvestments mit einem geringen Prozentanteil an den gesamten Kapitalanlagen allokiert. Die gesamten Anlagen in Portfoliogesellschaften werden dabei ausschließlich indirekt in Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (Spezialfonds), im Bereich der Alternativen Investments sowie in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gehalten. Dabei nimmt die W&W AM keine Aktionärsrechte wahr und es kommen keine Stimmrechtsberater zum Einsatz. Die Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Mitwirkungsrechte in den Portfoliogesellschaften erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen externen Vermögensverwalter. Ebenso obliegt es dem externen Vermögensverwalter für ausgewählte Fonds Wertpapierleihegeschäfte zu tätigen. Da wie vorstehend dargestellt keine Aktionärsrechte ausgeübt werden, kann es zu keinen Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften kommen.